

2. III. 1919

51

Für die Unkündbarkeit der Angestellten. In zwei massenhaft besuchten Versammlungen wurde Freitag über die Aktion berichtet, die der Zentralverein der kaufmännischen Angestellten zum Zwecke der Unkündbarkeit der kaufmännischen Gehilfenschaft unternommen hat. Die Besitzer der Warenhäuser und mehrere andere große Firmen hatten dem Verlangen nach Festsetzung der zeitweiligen Unkündbarkeit und einer längeren Kündigungsfrist prinzipiell zugestimmt. Die endgültige Erledigung wurde jedoch dadurch verzögert, daß sich eine Warenhausfirma an das Gremium der Wiener Kaufmannschaft gewendet hat. Das Gremium hat eine Verhandlungsfrist bis 7. März verlangt und die Vertrauensmänner der in Betracht kommenden Warenhäuser und Firmen haben dieser Frist unter der Bedingung zugestimmt, daß das Ergebnis der Verhandlungen vom Gremium für sämtliche Firmen gültig erklärt, gegebenenfalls gesetzlich festgelegt wird. Zugleich beschlossen die Vertrauensmänner, die Einführung folgender einheitlicher Normen zu verlangen: Unkündbarkeit bis 30. Juni 1919; Mindestkündigungsfrist von drei Monaten; für Angestellte, die, bis zum Kündigungstag gerechnet, länger als zehn Jahre beschäftigt waren, Mindestkündigungsfrist sechs Monate; Einführung der achtstündigen normalen Arbeitszeit für sämtliche kaufmännische Angestellte; späteste einheitliche Geschäfts- und Bürosperre: für Detailgeschäfte 7 Uhr abends, für Fabriksniederlagen, Comptoire und Großhandelsgeschäfte, ebenso für Geschäfte, welche den Groß- und Kleinhandel betreiben, spätestens 6 Uhr abends. Während der täglichen Arbeitszeit eine mindestens zweistündige Mittagspause, die nur dort getürzt werden kann, wo die einfache Frequenz des Personals besteht und die Arbeitszeit spätestens um 2 Uhr nachmittags endet; Zurücknahme sämtlicher am 28. Februar d. J. erfolgter Kündigungen. 6. Schaffung von Angestelltenausschüssen, die zur Hälfte aus vom Personal gewählten Vertrauensmännern, zur anderen Hälfte aus von der Firma gleichfalls aus dem Personalstand zu ernennenden Mitgliedern gebildet werden. Diesen Personalausschüssen sind insbesondere alle das Personal in seiner Gänze betreffenden Angelegenheiten und Kündigungsvorschläge zuzuweisen, wobei diesen Ausschüssen die Entscheidung zusteht. Freitag treten die Vertrauensmänner neuerdings zusammen, um Beschlüsse zu fassen, die den am selben Tage stattfindenden Versammlungen der Angestellten vorgelegt und mit Hilfe der Organisation durchgesetzt werden sollen.